

VEREINSSATZUNG

FV "Vilja" Wehr 1925 e.V.

§ 1

Name und Vereinszweck

1. Der Verein führt den Namen „Fußballverein „Vilja“ Wehr 1925 e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz (VR10829) eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz. Der Sitz des Vereins ist in Wehr.
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz bzw. der zuständigen Fachverbände und dem Fußballverband Rheinland e.V.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben.
 - b) Inaktive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.

- c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
 - wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz wiederholter Aufforderungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Bis zu dieser Entscheidung kann der Vorstand die Mitgliedschaft ruhen lassen. Bei Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. In dem Fall kann die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung ruhen.

§ 3

Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4

Der Vereinsvorstand

1. Vorstandsmitglieder:

a) Zum Vereinsvorstand gehören:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Geschäftsführer und
1. Jugendleiter

b) zusätzlich können von der Mitgliederversammlung in den Vereinsvorstand berufen werden:

2. Kassierer
2. Geschäftsführer
2. Jugendleiter
1. Sportlicher Leiter
2. Sportlicher Leiter und
Beisitzer.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB und zwar jeder alleine. Der Vereinsvorstand ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach außen und beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Kassierer verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- d) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv.
- e) Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilung übertragen.
- f) Der sportliche Leiter ist für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften des Vereins verantwortlich.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Eintritt in die Verbände des deutschen Sports oder Austritt).
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Verfahrensbestimmungen
 - a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung und alle Mitteilungen erfolgen durch Aushang an der Vereinsaushangtafel und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Brohltal.
 - b) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
 - c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- d) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Eine Blockwahl des Vorstandes ist nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
- f) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Vorstandsbeschluss oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe diese beim Vorstand beantragen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbetrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehr. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Wehr, den 25. Januar 2019

Diese Satzung ersetzt die Satzung, die am 26.11.2004 unter der lfd. Nr. 1a in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen wurde.